

Corona-Pandemie / Triage

Bundesverfassungsgericht: Gesetzgeber muss Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage treffen

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2021 (Az. 1 BvR 1541/20)

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Gesetzgeber das Diskriminierungsverbot („Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“) aus Art 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) dadurch verletzt hat, dass er bislang keine Vorkehrungen getroffen hat, damit im möglichen Fall einer „Triage-Situation“ in Pandemiezeiten tatsächlich niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird. Das Gericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, unverzüglich geeignete Vorkehrungen für den hinreichend wirksamen Schutz vor einer solchen möglichen Benachteiligung zu treffen.

Die Verfassungsbeschwerde war von Menschen mit schwerer und teilweise schwerster Behinderung erhoben worden. Mit ihrer Beschwerde wollten sie dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung bei der Entscheidung über die Zuteilung ggf. aufgrund der Corona-Pandemie nicht für alle ausreichend zur Verfügung stehender intensivmedizinischer Ressourcen („Triage“) erhalten. Die Beschwerdeführer hatten vorgetragen, dass der Gesetzgeber sie bislang in diesem Fall nicht vor einer Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung schütze und damit auch ein Risiko für das höchstrangige Rechtsgut Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) bestehe.

In seiner Entscheidung folgt das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen diesem Vortrag der Beschwerdeführer und sieht den Gesetzgeber in einer Handlungspflicht.

Das Gericht macht in seinem Beschluss deutlich, dass zahlreiche Verordnungen und Gesetze in Kraft gesetzt oder geändert worden seien, um in der Pandemie auftretende Knappheitssituationen in der Intensivmedizin und damit eine Triage von vornherein zu verhindern. Gesetzliche Vorgaben für die Entscheidung über die Zuteilung nicht für alle ausreichender intensivmedizinischer Kapazitäten gebe es jedoch bislang nicht.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss tatsächliche Anhaltspunkte für ein Risiko fest, dass Menschen in einer Triage-Situation bei der Zuteilung intensivmedizinischer Behandlungsressourcen wegen einer Behinderung benachteiligt werden könnten. Daher - so das Gericht - „verdichte“ sich der Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu einer konkreten Handlungspflicht des Staates, hiergegen wirksame Vorkehrungen zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus:

„Aus der Gesamtschau der sachkundigen Einschätzungen und Stellungnahmen wie auch aus den fachlichen Handlungsempfehlungen ergibt sich, dass die Betroffenen vor erkennbaren Risiken für höchst-rangige Rechtsgüter in einer Situation, in der sie sich selbst nicht schützen können, derzeit nicht wirksam geschützt sind. So wird auch aus ärztlicher Sicht davon ausgegangen, dass sich in der komplexen Entscheidung über eine intensiv-medizinische Therapie subjektive Momente ergeben können, die Diskriminierungsrisiken beinhalten. Als sachkundige Dritte befragte Facheinrichtungen und Sozialverbände haben im Einklang mit wissenschaftlichen Studien dargelegt, dass ein Risiko besteht, in einer Situation knapper medizinischer Ressourcen aufgrund einer Behinderung benachteiligt zu werden. Mehrere sachkundige Dritte haben ausgeführt, dass die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen oft sachlich falsch beurteilt werde und eine unbewusste Stereotypisierung das Risiko mit sich bringe, behinderte Menschen bei medizinischen Entscheidungen zu benachteiligen.“

Die fachlichen Empfehlungen (deren Rechtscharakter ohnehin nur der einer Empfehlung sei), z.B. der der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) für intensivmedizinische Entscheidungen bei pandemiebedingter Knappheit würden zwar – nach den Ausführungen des Gerichts - ausdrücklich klarstellen, dass eine Priorisierung aufgrund von Grunderkrankungen oder Behinderungen nicht zulässig ist. Das sei aber trotzdem nicht ausreichend.

Ein Risiko sieht das Gericht darin, dass in den Empfehlungen schwere andere Erkrankungen im Sinne von Komorbiditäten und die Gebrechlichkeit als negative Indikatoren für die Erfolgsaussichten der intensivmedizinischen Behandlung bezeichnet werden. Es sei demnach nach Einschätzung der Richter jedenfalls nicht auszuschließen, dass eine Behinderung pauschal mit Komorbiditäten in Verbindung gebracht oder stereotyp mit schlechten Genesungsaussichten verbunden werden könnte.

Das Gericht verpflichtet in seinem Urteil den Gesetzgeber auch im Sinne der Behindertenrechtskonvention unverzüglich tätig zu werden, damit „jede Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Verteilung pandemiebedingt knapper intensivmedizinischer Behandlungsressourcen hinreichend wirksam verhindert wird“.

Bei der konkreten Ausgestaltung von entsprechenden Schutzvorkehrungen im Rahmen der „Sachgesetzlichkeiten der klinischen Praxis“ komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Das Gericht macht in seiner Entscheidung Vorschläge, wie dies erfolgen könnte: Beispielsweise könne der Gesetzgeber verfassungsgemäße Vorgaben zu den Kriterien von Verteilungsentscheidungen machen. In Betracht kämen auch Vorgaben zum Verfahren (z.B. ein Mehraugen-Prinzip bei Auswahlentscheidungen o.ä.). Ebenso wird die Möglichkeit spezifischer Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung in der Medizin und Pflege und insbesondere des intensivmedizinischen Personals aufgezeigt.

Anmerkung:

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht zeigt deutlich das Risiko auf, dass Menschen in einer Triage-Situation unter den derzeitigen Umständen benachteiligt werden könnten und die dringende Notwendigkeit, dass der Gesetzgeber hier unverzüglich Vorkehrungen zum Schutz treffen muss.

In der Praxis hatte sich in den vergangenen Monaten der Pandemie gezeigt, dass bereits in Einzelfällen Bewohner:innen von Behinderten-, Alten- und Pflegeheimen bei einer Covid-19-Infektion nicht mehr ins Krankenhaus gebracht werden oder entsprechende Verzichtserklärungen unterzeichnen sollten. Auch solchen Praktiken – quasi einer Triage im Vorfeld einer Krankenhauseinweisung - muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Pandemie fordert uns alle nicht erst seit gestern heraus und ein Ende ist - gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Eskalation der Fallzahlen - noch nicht absehbar. Es war demnach überfällig, dass der Gesetzgeber hier eindeutig aufgefordert wird, seinen grundgesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von Menschen mit Behinderung nachzukommen.

Der bvkm fordert deshalb nunmehr eine zügige Umsetzung der Entscheidung und wird die konkrete Ausgestaltung kritisch im Auge haben.

Moritz Ernst
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: 05.01. 2022